

Konformitätsprüfungen als Hygienenachweis

Nach den Vorgaben der Bioabfallverordnung muss ein Betreiber einer Kompostierungs- oder Vergärungsanlage für Bioabfälle den Wirkungsgrad seines Behandlungsverfahrens im Hinblick auf die seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit nachweisen. Als Nachweisverfahren ist eine (einmalige) „direkte Prozessprüfung“ vorgesehen. Im Rahmen einer Übergangsregelung ließ der Ordnungsgeber es mit Zustimmung der zuständigen Behörde zu, auf eine solche Prüfung zu verzichten, wenn ein Behandlungsprozess betrieben wird, dessen Baumuster bereits andernorts erfolgreich geprüft wurde.

Für die Bestimmung von Baumustern und die Prüfung, ob ein Kompostierverfahren konform zu einem geprüften Baumuster ist, hatte die BGK seinerzeit ein Hygiene Baumuster-Prüfsystem entwickelt. Die Möglichkeit, den Hygienenachweis über eine Konformitätsprüfung zu führen, haben zahlreiche Kompostierungsanlagen genutzt. Mit Zustimmung der zuständigen Behörden werden solche Konformitätsprüfungen auch noch Auslaufen der Übergangsfrist durchgeführt.

Hygienenachweis nach Novelle BioAbfV

In der aktuell bevorstehenden Novelle der Bioabfallverordnung ist vorgesehen, dass bereits bestehende Hygienenachweise (Direkte Prozessprüfungen oder Konformitätsprüfungen) Bestandsschutz erhalten. Eine direkte Prozessprüfung ist nur für neue Anlagen erforderlich und für solche, die in ihrem Verfahren wesentliche Änderungen vorgenommen haben. Ausnahmen sind dann nur noch für Kleinanlagen < 3000 Mg Input vorgesehen.

Kompostanlagen, die noch keinen Nachweis zur seuchen- und phytohygienischen Wirksamkeit ihres Verfahrens vorliegen haben, sollten die Zeit bis zur Novellierung der Verordnung nutzen, um einen Hygienenachweis für ihr Kompostierverfahren, beispielsweise über eine Konformitätsprüfung auf ein geprüftes Baumuster bei der BGK, noch zu erlangen. Dies gilt insbesondere für Grüngutanlagen, die aufgrund des Befreiungstatbestandes des §10 Abs. 1 BioAbfV bisher keinen Hygienenachweis führen mussten. In der novellierten Verordnung wird diese Ausnahme vom Hygienenachweis jedoch entfallen.

In der RAL-Gütesicherung ist der Hygienenachweis auch für Grünabfallanlagen dagegen schon immer Bestandteil und Voraussetzung für die Führung des RAL-Gütezeichens. Für gütegesicherte Grüngutanlagen besteht daher kein Nachholbedarf. Betroffen sind vielmehr Anlagen ohne Gütesicherung, die eine vergleichsweise einfache und kostengünstige Konformitätsprüfung jetzt noch durchführen könnten.

Weitere Informationen zum Hygiene Baumuster-Prüfsystem (HBPS) der BGK und die pdf-Datei zum Download der Broschüre HBPS (4. Auflage) finden sich unter www.kompost.de unter der Rubrik Gütesicherung/ Gütesicherung Kompost/ Qualitätsanforderungen/ Hygienische Unbedenklichkeit.

Informationen zur Gütesicherung können bei den regionalen Gütegemeinschaften Kompost oder bei der BGK abgerufen werden (Kontakt: Frau Thelen-Jüngling (BGK) 02203 3583720).



Quelle: H&K aktuell 03/10, S. 7; Maria Thelen-Jüngling (BGK e.V.)

